



TOURENREGLEMENT

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form/Funktion verwendet.
Die weibliche Form/Funktion ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Art. 1 Begriffe

- 1.1. Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektionen wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Skitouren und Kurse.

Art. 2 Geltungsbereich

- 2.1. Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion. Für Jugendanlässe gilt das Reglement ebenfalls, sofern das separate Jugendreglement nichts anderes definiert und es sich nicht um einen J+S Anlass handelt. Auf J+S Anlässen sind die entsprechenden J+S Bestimmungen anwendbar.

Art. 3 Organisation des Tourenwesens

- 3.1. Die Hauptversammlung der Sektion Grindelwald wählt den Tourenchef. Die Hauptaufgaben des Tourenchefs sind in der entsprechenden Funktionsbeschreibung für den Vorstand SAC Grindelwald beschrieben.
- 3.2. Die Tourenleitersitzung findet im Herbst unter der Leitung des Tourenchefs statt. Daran nehmen die Tourenleiter sowie wenn immer möglich ein Bergführer teil. Zusammen mit dem Bergführer werden die Jahresprogramme der Stammsektion festgelegt. Dabei wird bestimmt, bei welchen Touren ein Bergführer beigezogen werden muss.
- 3.3. Nach Möglichkeit werden folgende Touren und Ausbildungen jährlich angeboten:
 - ein Wochenende für Skitechnik und Lawinenkunde
 - ein Wochenende für Fels- und Eisausbildung
 - im Frühling eine Skitour mit Übernachtung in der Konkordiahütte
 - eine Osterskitour
 - im Sommer eine Aletschgletscherwanderung mit Übernachtung in der Konkordiahütte
 - Eine Hochgebirgswanderung an einem Wochenende
 - Klettertouren an Wochenenden
 - Hochtouren an Wochenenden
 - Eine Hochtourenwoche
- 3.4. Die Organisation der Touren ist Sache der Tourenleiter. Bei anspruchsvollen Kletter-, Ski- und Hochgebirgstouren muss ein Bergführer beigezogen werden. Wenn immer möglich sollten sektionseigene Bergführer, welche Mitglied im Bergführerverein Grindelwald sind, beigezogen werden.

Art. 4 Ankündigung und Durchführung der Touren

- 4.1. Die Touren werden im Jahresprogramm mit Detailinformationen, beinhaltend der technischen und konditionellen Anforderungen sowie Anmeldefrist und Leiter veröffentlicht.
- 4.2. Der Tourenleiter behält sich vor, die Tour aufgrund ungünstiger Wetterverhältnissen abzuändern oder eine Ersatztour durchzuführen. Wenn immer möglich wird eine Ersatztour angeboten.

Art. 5 Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- 5.1. Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung sowie die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.
- 5.2. Der Tourenleiter legt die Teilnehmeranzahl fest und bestimmt das Anforderungsprofil, dem die Interessenten zu entsprechen haben. Der Tourenleiter berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern.
- 5.3. Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden, damit der Tourenleiter weitere Interessenten berücksichtigen kann.
- 5.4. Die Detailausschreibung einer Tour ist haftungsrechtlich relevant, weil darin die Anforderungen an die Teilnehmer sowie die nötige Ausrüstung zu umschreiben sind. Man kann jedoch darauf verzichten, die benötigte Ausrüstung im Detail zu erwähnen (dies gehört zu den allgemeinen Voraussetzungen und Grundkenntnisse). Beispielsweise dürfte der Hinweis „Normale Hochtourenausrüstung“ genügen. Hingegen sollte die Schwierigkeit der Tour in einer allgemein bekannten Skala z.B. mit Aufgliederung in technische und konditionelle Schwierigkeiten bekannt gegeben werden.

Art. 6 Durchführung der Touren

- 6.1. Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter oder Bergführer zur Unterstützung beiziehen.
- 6.2. Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.
- 6.3. Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung der geplanten Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird.
- 6.4. Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

ten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.

- 6.5. Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Art. 7 Berichterstattung über die Touren

- 7.1. Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour hat der Tourenleiter gemäss Notfallkonzept zu informieren.

Art. 8 Haftung und Versicherung

- 8.1. Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.
- 8.2. Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen (insbesondere die Haftung der Tourenleiter) kann gemäss Art. 100 Abs. 1 OR nur für leichtes Verschulden wegbedungen werden. Die Haftung der Sektion für ihre Hilfspersonen (insbesondere die Tourenleiter) kann ganz ausgeschlossen werden (Art. 101 Abs. 2 OR).

Art. 9 Kostenregelung

- 9.1. Der jährliche Kredit für Klubtouren muss budgetiert werden.
- 9.2. Für die Bergführerkosten wird von den Teilnehmern ein Kostenbeitrag gemäss Spesenreglement bezahlt. Tourenleiter SAC und J+S Leiter, die als Seilschaftsführer eingesetzt werden sowie Vorstandsmitglieder müssen keinen Anteil an die Bergführerkosten bezahlen.
- 9.3. Für die Sommer- und Winter- Ausbildungswochenenden sowie für die Hüttenbesuche im Frühling und Sommer haben die Teilnehmer keine Bergführerentschädigung zu entrichten.
- 9.4. Die Kostenregelung gilt nur für Sektionsmitglieder.
- 9.5. Nicht Sektionsmitglieder bezahlen den doppelten Betrag der Kosten, welche die Mitglieder an den Bergführer bezahlen.
- 9.6. Vergütungen von Leitern und Bergführern sind im Spesenreglement geregelt.
- 9.7. Die Aus- und Weiterbildungskosten für Touren-, J+S-, und Wanderleiter übernimmt die Sektion wenn die Anmeldung durch die Sektion erfolgt. Die Leiter sind danach verpflichtet sich für Touren zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Zusatz- und Wiederholungskurse werden bei Bedarf ebenfalls vom Vorstand bewilligt.

Art. 10 Gültigkeit / Inkrafttreten

10.1. Das vorliegende Reglement wurde an der HV vom 16. April 2011 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 27. Februar 1999 und tritt nach der HV sofort in Kraft.

Für die SAC Sektion Grindelwald:

Der Präsident:

Der Tourenchef:

Walter Egger

Andreas Abegglen